

Prüfungs-Reglement

für den Lehrgang zum Gesundheitsberater / zur Gesundheitsberaterin der Kneipp-Hydrotherapie

1. Allgemeines

- 1.1 Trägerschaft und Geltungsbereich: Träger von Lehrgang und Diplomprüfung zum/zur GesundheitsberaterIn der Kneipp-Hydrotherapie ist der Schweizer Kneippverband (nachfolgend SKV genannt). Das Prüfungsgebiet umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 1.2 Zweck der Prüfung: Die KandidatInnen erbringen durch die Diplomprüfung den Nachweis, dass sie die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen, um den Anforderungen an GesundheitsberaterInnen der Kneipp-Hydrotherapie gerecht zu werden.

2. Prüfungskommission

- 2.1 Die Organisation der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Diese setzt sich aus 3-4 Mitgliedern zusammen und wird durch den SKV bestimmt.
- 2.2 Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zugleich Experten. Als Mitglieder werden kompetente Fachleute mit spezifischen Kenntnissen in den geprüften Fächern eingesetzt.
 - Aufgaben der Prüfungskommission: Sie
 - erlässt die Ausführungen zum Prüfungsreglement
 - setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest
 - bestimmt das Prüfungsprogramm
 - genehmigt die Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
 - entscheidet über die Abgabe des Diploms
 - behandelt Beschwerden

3. Durchführung

- 3.1 Die Prüfung finden während des Diplomkurses statt..
- 3.2 Alle Informationen über den Ablauf der Prüfung werden am Anfang des Diplomkurses schriftlich abgegeben.
- 3.3 Die Prüfungsaufsicht ist einem Mitglied des SKV unterstellt.
- 3.4 Die Abnahme der einzelnen Prüfungen erfolgt durch mindestens zwei ExpertInnen, wovon eine Person nicht als Lehrende/r am Kurs beteiligt war.
- 3.5 Die Prüfungskommission versammelt sich im Anschluss an die Prüfungen zu einer Sitzung um die Prüfungsergebnisse zusammenzustellen, wobei auch über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird.
- 3.6 Prüfungsgebühren sind im Kursgeld inbegriffen. Wer die Prüfung nicht absolviert, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

4. Abschlussarbeit

- 4.1 **Die schriftliche Arbeit** (Diplomarbeit) über ein selbst gewähltes Thema umfasst 8-12 Seiten.
Bewertet wird: - Fachwissen
- Aufbau
-Darstellung und Gestaltung
- 4.2 Fällt die abgelieferte schriftliche Abschlussarbeit (Diplomarbeit) ungenügend aus, wird der/die KandidatIn 4 Wochen vor Beginn des Diplomkurses informiert.
- 4.3 Er/Sie erhält die Gelegenheit die Diplomarbeit zu überarbeiten.
- 4.4 Die schriftliche Prüfung über die Hydrotherapie wird in Form eines Fragebogens (multiple choice) durchgeführt.

- 4.5 **Die mündliche Prüfung** beinhaltet ein Referat aus Diplomarbeit (ca. 10 Min.).
Bewertet wird: - Fachwissen
- Methodik
- Rhetorik

- 4.6 **Die praktische Prüfung** umfasst Wickel, Auflagen, Güsse.
Bewertet wird:
Wickel - Vorbereitung
- Technik
- mündliche Fragenbeantwortung
- allgemeiner Eindruck
Güsse - Linienführung
- Atmung
- Stellung
- allgemeiner Eindruck

5. Notengebung

- 5.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 – 1 bewertet. Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Es sind auch halbe Noten zulässig.

5.2 Notenskala

- 6 qualitativ und quantitativ sehr gut
- 5 gut, zweckentsprechend
- 4 Mindestanforderungen erfüllt
- 3 ungenügend, unvollständig
- 2 schwach
- 1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt

6. Bestehen der Prüfung

- 6.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- der Gesamtwert die Note 4 nicht unterschreitet
- höchstens eine Teilnote unter 4 liegt, jedoch nicht tiefer als 3
- 6.2 Jede/r KandidatIn erhält nach bestandener Prüfung ein Diplom.

7. Wiederholung

- 7.1 Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.
- 7.2 Die zweite Prüfung umfasst nur diejenigen Fächer, in welchen bei der ersten Prüfung die **Note 4** nicht erreicht wurde.
- 7.3 Prüfungsgebühren der Wiederholungsprüfung gehen zu Lasten des/r KandidatIn.

8. Beschwerderecht

- 8.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen beim SKV schriftlich Rekurs eingereicht werden.
- 8.2 Über den Rekurs entscheidet - nach Absprache mit den Experten - die Rekurskommission.
- 8.3 Die Rekurskommission ist identisch mit dem Zentralvorstand des SKV.

Schweizer Kneippverband

Bern, im Januar 2013

Schweizer Kneippverband

Weissensteinstr. 35

3007 Bern

Telefon 031 372 45 43

info@kneipp.ch

www.kneipp.ch